

Vermischtes.

Der Jahresabschluss wird, wie die „Dresdn. Nachr.“ an jüngerer Stelle erfahren, auch im nächsten Jahre als Festtag festzusetzen sein. Ob er später für die Werttagsarbeit freigegeben wird, ist noch nicht bestimmt.

Keine Befehle. Die deutsche Regierung hat bekanntlich im Waffenstillstandsabkommen die Verpflichtung auferlegt, 6000 Lokomotiven und 150000 Eisenbahnwagen an die Alliierten abzugeben. Hierzu muß das nötige Personal gestellt werden. In dem Verkehrspersonal herrscht vielfach die Ansicht, als Befehle für dasselbe bei der Übergabe Gefahr für Leben und Freiheit. Diese Ansicht ist jedoch unbegründet. Das deutsche Verkehrspersonal kehrt sobald nach der Übergabe nach Deutschland zurück. Um die Übergabe zu beschleunigen, werden dem Personal folgende Verfügungen erteilt: Die Betroffenen erhalten ein Demoschuldungsgeld von 300 Mark, sofern der einzelne Beamte noch im Feldbahnendienst tätig war, ferner Verpflegungsgeld von täglich 15 Mark, eine Zulage von täglich 21 Mark für den als Führer verwendeten Bediensteten, eine Zulage von täglich 30 Mark für den als Heizer verwendeten Bediensteten.

Die Entlassung aus dem Heere. Es bestehen bei Entlassungen noch immer Unklarheiten über die Erlangung der zünftigen Abfindungen. Die zu entlassenden Unteroffiziere und Mannschaften sind grundsätzlich und vollständig von der Entlassungsstelle abzufinden. Jordan Entlassene von Bezirkskommandos usw. Entlassungsantrag, Entlassungsgeld, Marschgeld, im Austausch des Entlassungsantrages oder einzelner Teile desselben, sind die Mannschaften an ihre zuständige Entlassungsstelle zu verweisen. Ist die Feldformation aufgelöst (von aufgelösten Formationen bleibt in der Regel einige Zeit ein Aufstellungscommando bestehen), so ist von dem Bezirkskommando der Aufstellungsstelle, und ist auch dieser aufgelöst, dessen Aufstellungsstelle zu ermitteln. Nach Eingang des Befehles ist der Sachverhalt weiter zu klären und die Angelegenheit endgültig zu erledigen. So empfiehlt sich für den Verkehr mit dem Bezirkskommando in allen solchen Fällen den schriftlichen Weg zu wählen. Von jeder Entlassungsstelle den Entlassungsantrag und das Entlassungsgeld erhalten hat, ist Bestimmungsgeld an die Aufstellungsstelle zu zahlen. Besondere Rücksicht auf empfangene Verpflegungsgelder gegen spätere Zahlung der Geldabfindung ist nicht zulässig.

Jungmänner- und Handwerkerfest. Einen außerordentlichen allgemeinen Deutschen Jungmänner- und Handwerkerfest bringt der Reichsausschuß der vereinigten Jungmännerbände Deutschlands auf Sonntag, den 29. Dezember, in die „Erholung“ zu Weimar. Die Tagesordnung enthält: 1. Stellungnahme des deutschen Handwerks zu der gegenwärtigen Lage und 2. Stellungnahme des Deutschen Handwerks zu den Wahlen für die Reichstagswahlversammlung. Am Sonnabend, 28. Dezember, treten die preussischen Handwerkerkammern zu einer Tagung zusammen.

Wahlsonntag in Gärtnereien. Durch Vereinbarung der Arbeitgebergemeinsamkeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Gärtnereibetrieben ist die Einführung des Wahlsonntages in den Gärtnereien schließlich beschlossen worden. Diese Abmachung hat sofortige Anwendung auf alle Gärtnereibetriebe, gleichviel, ob sie als landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind.

Ein Mißgriff der Reichsbefehlshaberstelle. Ein bei der fehlenden Stoffknappheit doppelt unangenehm empfundener Mißgriff der Reichsbefehlshaberstelle unterläuft. Sie hat aus unbrauchbaren Uniformen zivile Kleider herstellen lassen. Wie der Direktor der Reichsüberwachungsanstalt nun mittels, waren die Anzüge aber darauf zugeschnitten, daß sie von einer Verkleinerung die Bezeichnung „Strahlungsabwehr“ erhalten. Die Anzüge, die woggenweise ankamen, erwiesen sich als unbrauchbar und mußten der Reichsbefehlshaberstelle wieder zur Verfügung gestellt werden. Was die Reichsbefehlshaberstelle mit diesen Anzügen gemacht hat, ist nicht bekannt, sie wird aber nicht umhin können, diese Stoffvergeudung aufzuklären.

Wahlkisten bei der Erfassung von Hamsterlagern. Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die vor kurzem angeforderten Wahlkisten aufgestellt, die bei einer künftigen Erfassung der sogenannten Hamsterlager in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Danach ist es im pflichtmäßigen Ermessen der Kommunalverwaltungen, unter Ausziehung des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrats bzw. Bauernrats oder deren Bevollmächtigten, als sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben, auf solche Wahlkisten für Zwecke der Allgemeinheit zurückgreifen zu lassen. Ein solches ist, so haben sie die Maßnahmen zu durchzuführen, daß die Verlegung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Abgabe der Wahlkisten zu beginnen, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, sind Abnahmemaßnahmen vorzugehen. Besonders Rechtsgestatten sind für die Vernahme von Durchsuchungen geschehen. Die Wahlkistenpflicht darf nur auf die hauptstädtischen des öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gruppen von Lebensmittel erstreckt werden. Sie darf aber auch nicht ähnliche Vorteile dieser Art umfassen, sondern den Eigentümern muß ein bestimmter angemeßener Teil von jeder Art zur weiteren Verfügung bleiben. Wahlkisten, die ohne Verlegung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erworben sind (Ergebnisse aus verschiedenen Anstellungen und Hausabrechnungen, Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft und dgl.), dürfen solange wiegen genommen werden. Für die abgelieferten oder zum Zwecke in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren, die sich im allgemeinen nach den am Orte geltenden Kleinhandelspreisen zu richten hat. Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorteile zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Waisenspielen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wahlkisten bei der Erfassung von Hamsterlagern. Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die vor kurzem angeforderten Wahlkisten aufgestellt, die bei einer künftigen Erfassung der sogenannten Hamsterlager in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Danach ist es im pflichtmäßigen Ermessen der Kommunalverwaltungen, unter Ausziehung des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrats bzw. Bauernrats oder deren Bevollmächtigten, als sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben, auf solche Wahlkisten für Zwecke der Allgemeinheit zurückgreifen zu lassen. Ein solches ist, so haben sie die Maßnahmen zu durchzuführen, daß die Verlegung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Abgabe der Wahlkisten zu beginnen, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, sind Abnahmemaßnahmen vorzugehen. Besonders Rechtsgestatten sind für die Vernahme von Durchsuchungen geschehen. Die Wahlkistenpflicht darf nur auf die hauptstädtischen des öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gruppen von Lebensmittel erstreckt werden. Sie darf aber auch nicht ähnliche Vorteile dieser Art umfassen, sondern den Eigentümern muß ein bestimmter angemeßener Teil von jeder Art zur weiteren Verfügung bleiben. Wahlkisten, die ohne Verlegung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erworben sind (Ergebnisse aus verschiedenen Anstellungen und Hausabrechnungen, Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft und dgl.), dürfen solange wiegen genommen werden. Für die abgelieferten oder zum Zwecke in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren, die sich im allgemeinen nach den am Orte geltenden Kleinhandelspreisen zu richten hat. Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorteile zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Waisenspielen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wahlkisten bei der Erfassung von Hamsterlagern. Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die vor kurzem angeforderten Wahlkisten aufgestellt, die bei einer künftigen Erfassung der sogenannten Hamsterlager in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Danach ist es im pflichtmäßigen Ermessen der Kommunalverwaltungen, unter Ausziehung des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrats bzw. Bauernrats oder deren Bevollmächtigten, als sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben, auf solche Wahlkisten für Zwecke der Allgemeinheit zurückgreifen zu lassen. Ein solches ist, so haben sie die Maßnahmen zu durchzuführen, daß die Verlegung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Abgabe der Wahlkisten zu beginnen, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, sind Abnahmemaßnahmen vorzugehen. Besonders Rechtsgestatten sind für die Vernahme von Durchsuchungen geschehen. Die Wahlkistenpflicht darf nur auf die hauptstädtischen des öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gruppen von Lebensmittel erstreckt werden. Sie darf aber auch nicht ähnliche Vorteile dieser Art umfassen, sondern den Eigentümern muß ein bestimmter angemeßener Teil von jeder Art zur weiteren Verfügung bleiben. Wahlkisten, die ohne Verlegung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erworben sind (Ergebnisse aus verschiedenen Anstellungen und Hausabrechnungen, Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft und dgl.), dürfen solange wiegen genommen werden. Für die abgelieferten oder zum Zwecke in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren, die sich im allgemeinen nach den am Orte geltenden Kleinhandelspreisen zu richten hat. Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorteile zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Waisenspielen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wahlkisten bei der Erfassung von Hamsterlagern. Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die vor kurzem angeforderten Wahlkisten aufgestellt, die bei einer künftigen Erfassung der sogenannten Hamsterlager in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Danach ist es im pflichtmäßigen Ermessen der Kommunalverwaltungen, unter Ausziehung des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrats bzw. Bauernrats oder deren Bevollmächtigten, als sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben, auf solche Wahlkisten für Zwecke der Allgemeinheit zurückgreifen zu lassen. Ein solches ist, so haben sie die Maßnahmen zu durchzuführen, daß die Verlegung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Abgabe der Wahlkisten zu beginnen, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, sind Abnahmemaßnahmen vorzugehen. Besonders Rechtsgestatten sind für die Vernahme von Durchsuchungen geschehen. Die Wahlkistenpflicht darf nur auf die hauptstädtischen des öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gruppen von Lebensmittel erstreckt werden. Sie darf aber auch nicht ähnliche Vorteile dieser Art umfassen, sondern den Eigentümern muß ein bestimmter angemeßener Teil von jeder Art zur weiteren Verfügung bleiben. Wahlkisten, die ohne Verlegung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erworben sind (Ergebnisse aus verschiedenen Anstellungen und Hausabrechnungen, Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft und dgl.), dürfen solange wiegen genommen werden. Für die abgelieferten oder zum Zwecke in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren, die sich im allgemeinen nach den am Orte geltenden Kleinhandelspreisen zu richten hat. Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorteile zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Waisenspielen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wahlkisten bei der Erfassung von Hamsterlagern. Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die vor kurzem angeforderten Wahlkisten aufgestellt, die bei einer künftigen Erfassung der sogenannten Hamsterlager in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Danach ist es im pflichtmäßigen Ermessen der Kommunalverwaltungen, unter Ausziehung des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrats bzw. Bauernrats oder deren Bevollmächtigten, als sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben, auf solche Wahlkisten für Zwecke der Allgemeinheit zurückgreifen zu lassen. Ein solches ist, so haben sie die Maßnahmen zu durchzuführen, daß die Verlegung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Abgabe der Wahlkisten zu beginnen, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, sind Abnahmemaßnahmen vorzugehen. Besonders Rechtsgestatten sind für die Vernahme von Durchsuchungen geschehen. Die Wahlkistenpflicht darf nur auf die hauptstädtischen des öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gruppen von Lebensmittel erstreckt werden. Sie darf aber auch nicht ähnliche Vorteile dieser Art umfassen, sondern den Eigentümern muß ein bestimmter angemeßener Teil von jeder Art zur weiteren Verfügung bleiben. Wahlkisten, die ohne Verlegung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erworben sind (Ergebnisse aus verschiedenen Anstellungen und Hausabrechnungen, Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft und dgl.), dürfen solange wiegen genommen werden. Für die abgelieferten oder zum Zwecke in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren, die sich im allgemeinen nach den am Orte geltenden Kleinhandelspreisen zu richten hat. Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorteile zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Waisenspielen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wahlkisten bei der Erfassung von Hamsterlagern. Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die vor kurzem angeforderten Wahlkisten aufgestellt, die bei einer künftigen Erfassung der sogenannten Hamsterlager in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Danach ist es im pflichtmäßigen Ermessen der Kommunalverwaltungen, unter Ausziehung des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrats bzw. Bauernrats oder deren Bevollmächtigten, als sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben, auf solche Wahlkisten für Zwecke der Allgemeinheit zurückgreifen zu lassen. Ein solches ist, so haben sie die Maßnahmen zu durchzuführen, daß die Verlegung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Abgabe der Wahlkisten zu beginnen, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, sind Abnahmemaßnahmen vorzugehen. Besonders Rechtsgestatten sind für die Vernahme von Durchsuchungen geschehen. Die Wahlkistenpflicht darf nur auf die hauptstädtischen des öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gruppen von Lebensmittel erstreckt werden. Sie darf aber auch nicht ähnliche Vorteile dieser Art umfassen, sondern den Eigentümern muß ein bestimmter angemeßener Teil von jeder Art zur weiteren Verfügung bleiben. Wahlkisten, die ohne Verlegung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erworben sind (Ergebnisse aus verschiedenen Anstellungen und Hausabrechnungen, Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft und dgl.), dürfen solange wiegen genommen werden. Für die abgelieferten oder zum Zwecke in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren, die sich im allgemeinen nach den am Orte geltenden Kleinhandelspreisen zu richten hat. Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorteile zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Waisenspielen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ez-Kaiser und Kaiserin schwer erkrankt. Nach einem Privattelegramm der „Frank. Zig.“ aus Haag ist der Krankheitszustand der früheren Kaiserin derart, daß sie wohl kaum das neue Jahr erleben wird. Sie hatte vor einigen Monaten einen Schlaganfall erlitten, auch machte ihr Herzleiden während der letzten aufregenden Wochen, als die Auslieferungstruppe in der Offensivfront behandelt wurde, starke Fortschritte, wodurch eine Nervendepression hinzutrat, die den Zustand der Kaiserin auf das Bedenklichste beeinflusste. Der frühere deutsche Kaiser ist ebenfalls ernstlich erkrankt; sein Ohrenleiden hat sich erheblich verschlimmert, und es besteht die Gefahr, daß es auf das Gehör übergreift. Beim Kaiser sind ebenfalls mehrere Erscheinungen als Folge der Aufregung festzustellen.

Dank englischer Kriegsgefangener. Das Kriegsgefangenenlager Alt-damm in der Mark Brandenburg ist während vier Kriegsjahren als ein gutes Mannschafts-lager angesehen worden. In den letzten Tagen haben die in Alt-damm untergebrachten englischen Kriegsgefangenen kurz vor ihrer Einschiffung Tisch und Stühle verbrannt, Matrasen und Bettwäsche verunreinigt und eine Reihe weiterer mutwilliger Zerstörungen vorgenommen. Das Lagerkommando hat mit allem Nachdruck sich bemüht, das Lager sofort wieder instand zu setzen.

Letzte Drahtnachrichten.

Was unsere Feinde wollen. Bern, 22. Dezbr. Die rechtsstehende französische Presse verlangt, daß Deutschland die Friedensbedingungen diktiert werden. Als Sicherung gegen Deutschland und die Bolschewiki wird ein französisch-englisches Bündnis gefordert, außerdem eine neutrale Zone zwischen Rhein, Elbe und Donau. Journal des Debats spricht sich energisch gegen die Teilnahme Deutschlands an der eigentlichen Friedenskonferenz aus. Matin fordert für Belgien ein französisch-englisches Bündnis, Frankreich mit Umgebung bis an die Tore von Wien, außerdem eine deutsche Landstraße von Danzig bis Zugewand. Die Frage, ob Duzemburg belgisch oder französisch werde, soll der Friedenskonferenz entscheiden. Matin schlägt eine 10prozentige Steuer auf die deutsche Ausfuhr zugunsten der Alliierten zur Abtragung der Kriegsschuld vor. Radical fordert zu dem gleichen Zweck eine internationale Kontrolle der deutschen Kohlengruben sowie teilweise Beschlagnahme ihrer Erträge.

Unwahre italienische Beschuldigungen. Berlin, 22. Dezbr. Die Deutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Die Times vom 20. November erzählt die alte Unschuld, deutsche Truppen hätten nach ihrem Einmarsch in Udine Ende Oktober 1917 Wohnungen geplündert. Demgegenüber sei nochmals ausdrücklich festgestellt, daß die einziehenden deutschen Truppen die weitaus größte Anzahl aller Wohnungen in Udine ordentlich und geplündert voranden. Die Plünderungen waren erfolgt durch flüchtende italienische Truppen, durch zahllose italienische Deserteure, sowie durch die italienische Bevölkerung, die in heißen Haufen, zum Teil mit Bajonetten, aus der Umgebung zu Märschen in die Stadt gekommen war. Die Meldung der Times, Udine verbrannt, nicht verpflegt zu werden, richtet sich also an die eigene Nation, nicht an uns.

Die Polen- und Litweningeschichte. Berlin, 22. Dezbr. Die Ansprüche Polens auf wertvolle Gebiete im deutschen Osten sind von demnächst Genf. Insbesondere ist, wie der Vormarsch sagt, die Gefahr in großer Höhe, welche dem deutschen Volk das oberschlesische Kohlengebiet von polnischer Seite droht. In Dänemark werden unter den weiblichen Bewohnern eine stark litweningische Propaganda betrieben.

Vertagung der Friedenskonferenz. Berlin, 22. Dezbr. Echo de Paris will melden können, daß die Friedenskonferenz infolge der Reise Wilsons nach England und der bevorstehenden Wenderung des englischen Kabinetts vertagt werde und frühestens Anfang Februar beginnen werde.

Deutsche Professoren gegen den Raub des Elzas. Berlin, 22. Dezbr. Die Hochschulen Erlangen, Tübingen, Königsberg, Halle, Wittenberg, Stuttgart, Hannover, Wien, Danzig, Tharandt haben einen von 187 Professoren unterzeichneten, scharf kritisch begründeten Protest eingelegt gegen französische Ansprüche und Maßnahmen zum erneuten Raub des deutschen Elzas.

Internierung Madajens. Berlin, 21. Dezbr. In der letzten Vollversammlung der Internationalen Waffenstillstandskommission in Spa erklärte bezüglich der Internierung der Armeen Madajens der französische General Madant, daß die Entwertung und Internierung dieser Truppe und des Generalstabes im Auftrag von Marshal Foch bestehen die Idee. Deutschland wurde erwidert, daß Generalstabes Madant v. Madajens sich freiwillig gelagert habe, daß der deutsche Protest gegen die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November nicht entsprechende Internierung aber aufrechterhalten werde.

Englische Arbeiter an Wilson. Wien, 22. Dezbr. Die freiburger Nachrichten melden: Der englische Arbeiterkongress richtete an Wilson im Namen von fünf Millionen englischer Arbeiter ein Telegramm, in welchem von Wilson Frieden mit sofortiger Beendigung des Weltkrieges und Abkehrung verlangt wird. Der Kongress versichert den Präsidenten seiner unerschütterlichen Unterstützung zur Verwirklichung seiner hohen Ideale.

Winterdienst, 22. Dezbr. Neuwien von den Dog meint, daß Ludwig Georger, um nicht die Unterstützung der englischen Arbeiterpartei ganz und gar zu verlieren, gewungen sein werde, Wilson in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Kuchente in Oberösterreich. Die Kuchente in Oberösterreich, 22. Dezbr. Der Kuchente auf der Charitotengrube bei Rohnitz ist beendet. Die Kuchente auf dem östlichen oberösterreichischen Gruben ist wieder in vollem Gange.

Die Sage in Ostpreußen. Stettin, 22. Dezbr. Laut Stettiner Nachrichten sollte der schwedische Konsul in Riga nach Stettin zurück und unterdessen den dortigen Behörden ein von ähnlichen Konsulaten in Riga unterzeichnetes Telegramm, welches die schwere Lage in

Rosa und Ostland schildert und zu dringender Hilfeleistung auffordert.

Eisenbahnunfall.

Leipzig, 23. Dezbr. Die „Leipziger N. N.“ melden: Sonntag vormittag gegen 1/10 Uhr geriet der D. 348 Hof-Leipzig hinter dem Bahnhof Böhmig auf ein fallendes Gleis, wo er mit einer Rangiermaschine zusammenstieß. Soweit bisher festgestellt ist, wurden vier Personen verletzt und eine getötet.

Kirchennachrichten.

St. Nikolai.

1. Weihnachtsernttag, früh 8 Uhr, Mette: Pastor Dertel. Vorm. 9 Uhr Festgottesdienst mit Predigt: Pfarrer Lehmler. Chorgesänge: a) Der Morgenstern ist aufgedungen. Mel. von Mich. Pratorius 1608, bearb. für gem. Chor von Carl Tiel. b) Es ist ein Reis entsprungen, für fünf Stimmen von C. G. Reiffger. Nachm. 4 Uhr Weihnachtsernttag des Kinder-Gottesdienstes jüngerer Abteilung: Pfarrer Lehmler. Nachm. 7/8 Uhr Weihnachtsernttag des Kinder-Gottesdienstes, ältere Abteilung: Pastor Dertel. — In Kuechhammer vorm. 9 Uhr Festgottesdienst mit Predigt: Pastor Kunde. — 2. Weihnachtsernttag, vorm. 9 Uhr, Hauptgottesdienst mit Predigt: Pfarrer Lehmler. Chorgesänge: a) Euch ist heute der Heiland geboren, für gem. Chor von Carl Schurig; b) Auf, Christen, auf! Krippenfest aus Stelzenmarkt, bearb. für gem. Chor von C. Schurig.

Friedenskirche.

1. Hg. Weihnachtsernttag, 8 Uhr: Christmetten mit Wetzlagung, 9 Uhr: Hauptgottesdienst (Kinderchorgesang). 8 Uhr: Kinder-Gottesdienst. — 2. Hg. Weihnachtsernttag, 9 Uhr: Hauptgottesdienst. Kirchenchor: Stille Nacht, heilige Nacht. — Sonntag nach Weihnachten, 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 5 Uhr: Abendmahlsernttag.

Reichsbefehlshaber (Evangelische) Wiemarstraße 12.

1. Weihnachtstag, früh 8 Uhr, Christmetten: Prediger Dieke. 7 Uhr abends Weihnachtsernttag mit Bescherung: Prediger Dieke. — 2. Weihnachtstag vormittags kein Gottesdienst. 7 Uhr abends große geistliche Weihnachtsgesangsaufführung. Jedermann ist freundlichst eingeladen.

Katholische Kirche.

23. Dezember: früh 7/7 Uhr hl. Messe, 7 und 1/8 Uhr hl. Messen. 8 bis 9 Uhr hl. Messe, 9 Uhr Hochamt, Predigt und sakr. Segen. Kollekte für „Berg-an“ Nr. 4. 8 Uhr Andacht. Werktags 8 Uhr hl. Messe. — 26. Dezember: in Aus sein Gottesdienst. 9 Uhr Gottesdienst in Schwarzenberg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelarten und Gasmarken betr. vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September 1917 und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 30. Dezember bis 5. Januar gültigen Marken der Bezirkslebensmittelarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden:

- Marke S 1 für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre (violetter Druck): 125 g Getreide und 125 g Reis,
- Marke S 1 für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre (roter Druck): 125 g Getreide und 125 g Reis,
- Marke S 1 (schwarzer Druck): 100 g Graupen,
- Marke S 2 Übergemüse nach Belieben,
- Marke S 3 250 g Wärmelabe,
- Marke S 4 60 g Speldebutter oder 60 g polnische Butter,
- Marke S 5 125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder 1 Ei, soweit vorhanden,
- Marke S 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transportschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Ein Abwurf zur Abnahme des Übergemüses darf durch die Kleinhandeler nicht ausgeführt werden.

Schwarzenberg, den 21. Dezember 1918.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Dr. W. immet.
Der U. und S. Rat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Otto Kurich.

Aue. Erwerbslosenfürsorge.

Wie allwärts, so ist auch in unserer Stadt auf Grund des Kriegsernttag vom 18. November 1918 für die Übergangzeit eine Erwerbslosenfürsorge eingerichtet worden. Wer aus ihr Unterstützung begehrt, hat sie in unserm Einwohnermeldeamt zu beantragen. Sie wird im Falle der Bedürftigkeit und frühestens vom Tage der Antragstellung an gewährt, in der Regel auch erst nach Zurücklegung einer vom Tage der Meldung ab laufenden einwöchigen Wartezeit, die aber nicht für Dauererkrankte gilt. Die darüber erlassenen Bestimmungen können auf dem Einwohnermeldeamt eingesehen werden.

Aue (Ergeb.), 21. Dezember 1918.

Des Rat der Stadt Aue.

Hofmann.

Arbeiter- und Soldatenrat der Stadt Aue, Keds. Stieglitz.

Kriegsunterstützung in Aue.

Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben und die durch Bescheinigungen der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, wird die Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus weiter gewährt. Sie erhalten die volle Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung. Die Empfangsberechtigten haben bei der nächsten Kriegsunterstützungsbüro die obgenannte Bescheinigung vorzulegen.

Am 2. und 3. Januar 1919 gabten wir allen denen, welchen für die zweite Hälfte des November Familienunterstützung zustand und die bis jetzt ihre Entlassung bei uns gemeldet haben, die übliche Unterstützung nach aus.

Des Rat der Stadt Aue.

Hofmann.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Carl Hofmann, Druck und Verlag: Aue Druck- und Verlagsanstalt m. B. & C.